

FRIEDHOFSORDNUNG

für die Friedhöfe der
Evangelisch-Lutherischen
Kirchgemeinde
Mittweida



FRIEDHOFSORDNUNG

für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Mittweida

Juni 1993

(mit 1. Nachtrag 10.01.1997
mit 2. Nachtrag 26.06.2001
mit 3. Nachtrag 18.03.2003
mit 4. Nachtrag 26.10.2006
mit 5. Nachtrag 11.03.2013)

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.

Der kirchliche Friedhof ist als Bestattungsort immer auch zugleich Glaubenszeugnis. Er ist die Stätte der Toten, die zur letzten Ruhe bestattet sind. An seiner Gestalt wird sichtbar, inwieweit ihrer in Liebe gedacht wird, und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern daher besondere Sorgfalt.

Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

INHALTSANGABE

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung der Friedhöfe
- § 3 Schließung und Entwicklung
- § 4 Beratungsmöglichkeit
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzungsbestimmungen für Friedhofskapelle und Leichenhalle

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle/Aufbahrungsraum
- § 11 Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge und Urnen

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Anlegen, Instandhalten und Beräumen der Grabstätten
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Sicherheitstechnische Mindestanforderungen an Grabmale
- § 24 Genehmigungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 25 Instandhaltung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

C. Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

§ 31 Alte Rechte

D. Grabsäiten- und Grabmalgestaltung

§ 32 Wahlmöglichkeit

§ 33 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 34 Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 35 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

§ 36 Grabmalgrößenfestlegung

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Zuwiderhandlungen

§ 38 Haftung

§ 39 Öffentliche Bekanntmachung

§ 40 In-Kraft-Treten

V. Anlagen

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Mittweida erlässt aufgrund von § 13 Absatz 2. Buchstabe i der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) folgende Friedhofsordnung.

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

1. Die Friedhöfe in Mittweida sind Eigentum des Ev.-Luth. Kirchenlehns Mittweida. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde.
2. Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
3. Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Bezirkskirchenamt Rochlitz/Leipzig.

§ 2 Benutzung der Friedhöfe

1. Der Neue Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Mittweida hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
2. Der Alte Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde.
3. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
2. Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten.
3. Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
4. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 Beratungsmöglichkeit

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Be pflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

2. Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:

November	bis	Februar	8 – 17 Uhr
März	und	Oktober	8 – 18 Uhr
April	und	September	8 – 19 Uhr
Mai	bis	August	8 – 20 Uhr

3. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

4. Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

5. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

5.1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren – Kinderwagen und Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie zugelassener Gewerbetreibender sind ausgenommen,

5.2. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben, sowie Werbung jeder Art,

5.3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,

5.4. gewerbsmäßig zu fotografieren,

5.5. Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,

5.6. Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,

5.7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,

5.8. zu lärmten und zu spielen,

5.9. Hunde ohne Leine laufen zu lassen,

5.10. Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.

6. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.

2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen und positiv vertreten.

3. Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
4. Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
5. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 7 gelten entsprechend.
6. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
7. Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
8. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
9. Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
10. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von drei Zentimetern sind jedoch unten an der Seite oder Rückseite zulässig. Zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege der Friedhofsgärtner sind nur farbige Steckschilder ohne Aufschrift zulässig.
11. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
12. Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.
13. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihrer Arbeit anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzungsbestimmungen für Friedhofskapelle und Leichenhalle

§ 8 Bestattungen

1. Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
2. Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
3. Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen bzw. der Bestattungsfirma fest.
4. Alle Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

Die Bestattung ist bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden. Wird die Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 10 Leichenhalle / Aufbahrungsraum

1. Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Leichenhalle und Aufbahrungsraum dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
3. Die Benutzungsordnung der Leichenhalle (Anlage 6) ist Bestandteil dieser Friedhofsordnung.
4. Die Grunddekoration des Aufbahrungsraumes besorgt die Friedhofsverwaltung.

§ 11 Friedhofskapelle

1. Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
2. Bei der Benutzung der Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren.
3. Die Benutzung der Friedhofskapelle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsamtliche Gründe entgegenstehen.
4. Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt die Friedhofsverwaltung.
5. Sargträger werden von der Friedhofsverwaltung gestellt.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grabe ist zu respektieren, daß sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13 Musikalische Darbietungen

1. Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Pfarrers, im Falle des § 12 die des Friedhofsträgers einzuholen.
2. Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 14 Ruhefristen

1. Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Kindern, die vor der Vollendung des 5. Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie 15 Jahre.
2. Bei Bestattungen in Hartholzsärgen, die ausschließlich in Wahlgrabstätten möglich sind, beträgt die Ruhefrist 30 Jahre.
3. Bei Reihengrabstätten beträgt die Ruhefrist 20 Jahre, deshalb sind keine Hartholzsärge zugelassen.
4. Soll im Ausnahmefall ein Grab vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet werden, ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die noch verbleibenden Jahre im voraus zu entrichten.

§ 15 Grabgewölbe

1. Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern ist nicht statthaft.
2. In vorhandene – baulich intakte Grüfte – dürfen Urnen beigesetzt werden; Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden im Auftrag des Friedhofsträgers geöffnet und geschlossen.
2. Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg 0,90 m, von Obergrenze Urne 0,50 m.
3. Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch 0,30 m starke, gewachsene Erdwände getrennt sein.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

1. In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichen zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

2. Die Beisetzung konservierter Leichen ist nicht zulässig.
3. Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
4. Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu ausgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesete Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 18 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde; bei Erdbestattungen zusätzlich des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen durch behördliche Anordnung.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
4. Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder von einem Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt.
5. Der Antragsteller hat für die Kosten bzw. Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
8. Leichen/Särge und Aschen/Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 19 Särge und Urnen

1. Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
2. Särge müssen gegen das Durchsickern von Leichenflüssigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen, Sargwäsche und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen (z.B. aus PVC und PE) ist nicht gestattet, ebenso Särge und Ausstattungen von Särgen, die in der Erde bis Ablauf der Ruhezeit nicht zerfallen.

3. Die Bestattungsfirmen sind verpflichtet die Friedhofsverwaltung über die Verwendung von Hartholzsärgen bei der Bestattungsannahme zu unterrichten und die Bestattungspflichtigen auf die Ruhezeit von 30 Jahren hinzuweisen.
4. Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne ebenfalls.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

Geltungsbereich Alter Friedhof

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen erwirbt der Nutzungs-berechtigte nur zeitlich begrenzte Nutzungsrechte gemäß dieser Ordnung.
2. Die Nutzungsrechte sind bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen (siehe § 2 Absatz 2),
3. Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte an Wahlgräberstätten für Leichenbestat-tungen vergeben.
4. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Aner-kennung dieser Ordnung, insbesondere der erlassenen Gestaltungsvorschriften (siehe § 34).
5. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für den Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
6. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
7. Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

Geltungsbereich Neuer Friedhof

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen erwirbt der Nutzungs-berechtigte nur zeitlich begrenzte Nutzungsrechte gemäß dieser Ordnung.
2. Die Nutzungsrechte sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen (siehe § 2 Absatz 1).
3. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - 3.1. Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungs-vorschriften.
 - 3.2. Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen mit besonderen Gestaltungs-vorschriften.
 - 3.3. Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungs-vorschriften.
 - 3.4. Wahlgräberstätten für Leichen- und Aschenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungs-vorschriften.
 - 3.5. Wahlgräberstätten für Leichen- und Aschenbestattungen mit besonderen Gestaltungs-vorschriften.

3.6. Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungs-vorschriften.

4. Für Gemeinschaftsgrabanlagen werden keine Nutzungsrechte vergeben.

4.1. Grundsätze für Urnengemeinschaftsanlagen (Anlage 4) sind Bestandteil dieser Fried-hofsordnung

4.2. Grundsätze für Bestattung in einem Erdreihengrab mit Pflege durch die Friedhofsver-waltung (Anlage 5) sind Bestandteil dieser Friedhofsordnung

4.3. Grundsätze für Bestattung einer Urne in einem Reihengrab mit Pflege durch die Fried-hofsverwaltung (Anlage 7) sind Bestandteil dieser Friedhofsordnung

5. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Aner-kennung dieser Ordnung.

6. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für den Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

7. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8. Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 Anlegen, Instandhalten und Beräumen der Grabstätten

1. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte entweder selbst anzulegen und zu pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit zu beauftragen. Die Verpflichtung besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

2. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nach Ablauf der Nutzungszeit (bei Wahlgrab-stätten) bzw. der Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) die Grabstätte zu beräumen.

3. Die gärtnerische Gestaltung und jede wesentliche Änderung der Grabstätte muss auf Feldern mit allgemeinen Vorschriften nach § 33, Absatz 2, auf Feldern mit besonderen Vorschriften nach § 34, Absatz 4 – 7, auf Feldern mit zusätzlichen Vorschriften nach § 35 Absatz 5 – 8 erfolgen.

4. Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Bestattung gärtnerisch ge-staltet werden.

5. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gestaltet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Reihengrabstätte ab-geräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehen des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzuges noch einmal schriftlich aufgefordert, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht zu ermitteln,

erfolgt nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Bei Entzug des Nutzungsrechtes wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal, Fundamente und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

6. Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder beseitigt werden. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dieses erforderlich ist. Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

7. Die Gestaltung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

8. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

9. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Materialien dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck, ferner bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Steckvasen und Markierungszeichen.

§ 22 Grabpflegevereinbarungen

Es besteht die Möglichkeit, Grabpflegeverträge mit der Friedhofsverwaltung abzuschließen.

§ 23 Sicherheitstechnische Mindestanforderungen an Grabmale

1. Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,70 m Höhe 12 cm, über 0,70 m bis 1,00 m Höhe 14 cm und über 1,00 Höhe 18 cm. Die Richtlinien zur Fundamentierung des Grabmals sind Bestandteil dieser Friedhofsordnung (Anlage 5). Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standsicherheit statisch nachzuweisen. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden von der Friedhofsverwaltung aus Gründen der Standsicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

2. Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 20 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.

§ 24 Genehmigungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig durch die Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist allein der Nutzungsberechtigte.

2. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

2.1. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steines sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen.

2.2. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2.1. genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe in der Grabstätte verlangt werden.

3. Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

4. Die Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks die Grabmale und baulichen Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.

5. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen, rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

6. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

7. Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.

8. Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung verwendet werden.

9. Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

10. Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Die Aufstellung erfolgt im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung.

§ 25 Instandhaltung von Grabmalen und baulichen Anlagen

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

3. Die Friedhofsverwaltung überprüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale/Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Standsicherheit.
4. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb von vier Wochen beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder deren Teile nach Ablauf von drei Monaten von der Grabstätte zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.
5. Besteht Gefahr, kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen) sofort treffen.

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführten Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Sondergenehmigung des Bezirkskirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine(r) andere(n) Stelle verlegt bzw. aufgebaut werden.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

1. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabmale, deren Fundamente und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen oder entfernen zu lassen. Sind die Grabmale, Fundamente oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
2. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todestfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

2. Reihengrabstätten werden eingerichtet für

2.1. Leichenbestattung

Verstorbene bis fünf Jahre

Größe der Grabstätte:

Länge 1,50 m, Breite 0,90 m

Größe des Grabhügels:

Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Höhe bis 15 cm

Verstorbene über fünf Jahre

Größe der Grabstätte:

Länge 2,50 m, Breite 1,25 m

Größe des Grabhügels:

Länge 1,80 m, Breite 0,75 m, Höhe bis 15 cm

2.2. Aschenbestattung

Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

3. In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Asche bestattet werden.
4. Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte angegeben.
5. Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit bzw. das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
6. Aufgrund der Ruhezeit von 20 Jahren dürfen keine Hartholzsärge verwendet werden.
7. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

C. Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 bzw. 30 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung, vergeben wird, und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Nutzungsrechte können auch zu Lebzeiten vergeben werden.
2. Die einzelne Wahlgrabstelle ist 2,50 m lang und 1,25 m breit. Größere Maße auf bestehenden Grabfeldern werden hiervon nicht berührt. Familiengrabstellen gehen über das übliche Maß hinaus.
3. Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich zwei Aschen bestattet werden. In einer Wahlgrabstätte für Aschenbestattung können bis zu zwei Aschen bestattet werden. In Urnenfamiliengräbern von 2,50 m x 1,25 m Größe können bis zu 3 Aschen bestattet werden.
4. In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepartner, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird.
5. Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechtes nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

6. Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgräber zu verlängern.
7. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Beerdigung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
8. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofswecks nicht möglich ist.
9. Das Nutzungsrecht an Grabstätten für Leichenbestattungen im Umkreis von 2,50 m vom Stammfuß vorhandener Bäume kann durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, da zur Gewährleistung der Standsicherheit von Bäumen nach DIN 18920 verfahren werden muss.
10. Ein Nutzungsrecht kann auch erworben werden an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
11. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet nicht statt.

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgräbern

1. Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 29 Absatz 4 übertragen.
Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
2. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übergeben, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
3. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - 3.1. auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - 3.2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

- 3.3. auf die Stiefkinder,
- 3.4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- 3.5. auf die Eltern,
- 3.6. auf die leiblichen Geschwister,
- 3.7. auf die Stiegeschwister,
- 3.8. auf die nicht unter 3.1. bis 3.7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen 3.2. bis 3.4. und 3.6. bis 3.8. wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppen 3.1. bis 3.8. vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannten Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

4. Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31 Alte Rechte

1. Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
2. Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebenen Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung und vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

D. Grabstätten- und Grabmalgestaltung

§ 32 Wahlmöglichkeit

1. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen, in einem Gräberfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin. Eine schriftliche Bestätigung dieser Wahl ist vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten notwendig. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften.
2. Allgemeine Gestaltungsvorschriften verlangen eine der Würde des Ortes angemessene Gestaltung von Grabmal und Grabstätte. Die Beachtung gegebener Situationen im Gräberfeld und eine Abstimmung im Blick auf benachbarte Grabstätten sind notwendig (siehe §33).

3. Besondere Gestaltungsvorschriften sind aufgebaut auf der seit 1981 gültigen Friedhofsordnung (siehe § 34).
4. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften regen dazu an, gestaltete Grabmale mit individueller, auf den Verstorbenen bezogener Aussage zu schaffen. Sie helfen, das Ziel einer sowohl sinnbezogenen als auch kostengünstigen und relativ pflegearmen Grabbepflanzung unter Verwendung heimischer, friedhofstypischer Pflanzenarten zu erreichen (siehe § 35).
5. Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Ordnung ist, ausgewiesen.

§ 33 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Grabfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
2. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,50 m nicht überschreiten.

3. Bei Erd-Wahlgrabstätten sollte der Abschluss am Kopfende durch Hainbuchenhecken, Lignsterhecken oder andere Gehölzbepflanzung erfolgen. Nach den Seiten und am Fußende durch Liguster, Ribes, Thuja, Taxus oder andere Gehölzpflanzungen, entsprechend den vorhandenen Anpflanzungen in den einzelnen Abteilungen. Neupflanzungen müssen sich an vorhandene Arten anschließen.

Zwischen den Gräbern ist nur eine Zwischenhecke gestattet. Die Anpflanzung der Hecken wird durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt, um die Maße für spätere Belegungen einzuhalten. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte. Den Schnitt der Hecken übernimmt die Friedhofsverwaltung, um einheitliche Größen und Termine abzusichern.

4. Folgende Grabfelder des Friedhofes unterliegen den allgemeinen Gestaltungsvorschriften: für Erdbestattungen:

Abteilung Qu I

für Aschenbestattungen:

Abteilung E II

§ 34 Besondere Gestaltungsvorschriften

1. In Bezug auf die Grabmalgröße gilt der § 36 dieser Friedhofsordnung.

2. Material, Form und Bearbeitung

- 2.1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

- 2.2. Die Form des Grabmals muss dem Material gerecht sein, einfach und ausgewogen. Die aufstrebende Grundform ist erwünscht.

- 2.3. Unbearbeitete, bruchraue sowie weiße und schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.

- 2.4. Allseitig gleiche Bearbeitung der Grabmale wird angestrebt. Grabmale dürfen nicht gesprengt, gespalten oder bossiert sein.
- 2.5. Die Grabmale müssen aus einem Stück sein und dürfen nur in Ausnahmefällen auf einen Sockel gesetzt werden.
- 2.6. Außer dem zentralen Grabstein sind nur bei Erdbestattungswahlgräbern zusätzlich Kissensteine zugelassen.
- 2.7. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Aluminium etc.
- 2.8. Urnenwahlgrabsteine dürfen nur auf der Vorderseite Politur haben.

3. Schrift, Inschrift und Symbol

- 3.1. Es sind nur vertieft eingearbeitete oder plastisch erhabene Schriften zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z.B. Bleiintarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften (Unikate).
- 3.2. Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Schwarze und weiße Auslegfarbe, Gold- und Silberschriften, Ölfarben und Lackanstriche (außer bei Metall) sind nicht gestattet.
- 3.3. Inschriften sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und seine Überwindung Bezug nehmen. Die Erinnerung an den Verstorbenen kann durch die Nennung des vollen Namens, der Geburts- und Sterbedaten, evtl. durch Geburts- und Sterbeort ergänzt, bewahrt werden. Darüber hinaus kann eine sinnvolle Inschrift, z.B. Bibelwort oder Dichterwort von allgemeiner Gültigkeit, persönlichen Bezug haben und zugleich Hilfe für den Angehörigen sein, den Schmerz der Trennung zu überwinden.
Von überflüssigen Formulierungen wie „hier ruht“, „Ruhestätte“, „Familiengrabstätte“, „Elterngrab“, „Ruhe sanft“, „Unvergessen“, „In ewiger Verehrung“, „Auf Wiedersehen“ u.ä.; von eigentumsbezogener Anrede wie „Mein lieber ...“, „Unser ...“, Verwandtschaftsbezeichnungen und von Kosenamen auf Grabmalen ist abzusehen.

4. Grabstättengestaltung

- 4.1. Die Bepflanzung der Grabstätte erfolgt mit bodendeckenden, ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.
- 4.2. Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschen den Lichtverhältnisse und die Gestaltung des Grabmals.
 - 4.3.1. Bei Erd-Wahlgrabstätten erfolgt der Abschluss am Kopfende durch Hainbuchenhecken, Ligusterhecken oder andere Gehölzpflanzung. Nach den Seiten und am Fußende durch Liguster, Ribes, Thuja, Taxus oder andere Gehölzpflanzungen, entsprechend den vorhandenen Anpflanzungen in den einzelnen Abteilungen. Neupflanzungen müssen sich an vorhandene Arten anschließen.

Zwischen den Gräbern ist nur eine Zwischenhecke gestattet. Die Anpflanzung der erforderlichen Hecken wird durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt, um die Maße für spätere Belegungen einzuhalten. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberchtigte. Den Schnitt der Hecken übernimmt die Friedhofsverwaltung, um einheitliche Größen und Termine abzusichern.

4.3.2. Urnenreihengrabhügel werden durch die Friedhofsverwaltung gesetzt und sind mit Sedum zu umpflanzen. Erdreihengrabhügel ebenso, jedoch kann die Umpflanzung auch mit Efeu, Cotoneaster oder anderen geeigneten Stauden und Gehölzen erfolgen.

Die Hügel können oben geschlossen gepflanzt werden, oder mit offenem Pflanzbeet für Wechselbepflanzung.

5. Nicht gestattet sind auf der Grabstätte

5.1. das Aufstellen von Pflanzkübeln und -kästen sowie von zusätzlichem Grabschmuck aus nichtverrottbarem Material.

5.2. das Aufbewahren von Gefäßen, Geräten u.a. (Leihgeräte stehen zur Verfügung).

5.3. das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen.

5.4. das Aufstellen von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen und ähnlichen Baulichkeiten sowie von Sitzgelegenheiten.

5.5. das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies, Folien und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie mit Torf oder nur Erde ohne Bepflanzung.

5.6. die Verwendung von gefärbter Erde.

5.7. individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoffen usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken oder Platten u.ä.

5.8. das Aufstellen offener Kerzen.

6. Ausnahmen:

Einzelne Trittplatten aus Naturstein, bis zu 40 cm Durchmesser, die in die Grundbepflanzung eingebettet zur Grabpflege notwendig sind, werden gestattet.

An Stelle von Trittplatten sind auch Kiesflächen bis zu 30 % der Grabstättengröße zulässig. Als Unterlage ist nur luft- und wasserdurchlässiges Bändchengewebe aus UV-stabilisiertem Polypropylen zugelassen.

Grabkies ist nur in braunen und grauen Tönungen gestattet (kein schwarzer oder weißer Kies und keine schwarz-weiße Mischung).

Stabilisierende Abgrenzungen von Kies- und Erdflächen mit Stauden, Zwerggehölzen oder Buxbaum (Schnitt durch die Friedhofsverwaltung) können gepflanzt werden.

Trittstufen am Eingang zur Grabstätte als sicherheitstechnische Einrichtung zur Überwindung von Höhenunterschieden sind zur Hälfte in den Boden einzulassen.

Polierte und geschliffene Trittstufen (auch mit Rutsch-Gummi) sind wegen der erhöhten Unfallgefahr (bei Schnee, Eis und Nässe) nicht gestattet. Trittstufen müssen bei Naturstein gestockt sein und bei Beton eine gleichartig rauhe Oberfläche besitzen.

7. Urnenwahlgrabstätten werden an der Rückseite mit Buxbaum eingefasst (Schnitt durch die Friedhofsverwaltung). Trennhecken sind nicht gestattet. Die seitliche Abgrenzung er-

folgt durch eine Staudenreihenpflanzung. Kiesflächen und Trittstufen sind für die Pflege nicht erforderlich und deshalb nicht gestattet. Die gärtnerische Grundausstattung (Erdarbeiten und Einfassungspflanzung) wird durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausgeführt.

8. Folgende Grabfelder des Friedhofes unterliegen den besonderen Gestaltungsvorschriften: Der Alte Friedhof sowie auf dem Neuen Friedhof alle in § 33 und § 35 nicht aufgeführten Abteilungen.

§ 35 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind vom Friedhofsträger als Hilfe gedacht zur Schaffung von gestalteten Grabmalen mit individueller Aussage und zur Schaffung sinnbezogener Grabbepflanzung.

1. In Bezug auf die Grabmalgröße gilt der § 36 dieser Friedhofsordnung.

2. Material, Form und Bearbeitung

2.1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

2.2. Die Form des Grabmals muss dem Material gerecht sein, einfach und ausgewogen. Die aufstrebende Grundform ist konsequent auszubilden.

2.3. Zufallsgeformte asymmetrische Steine und asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Breitsteine sowie Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue sowie weiße und schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.

2.4. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.

2.5. Die Grabmale müssen allseitig und gleichwertig sowie dem Material gemäß bearbeitet sein. Sie dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.

2.6. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.

2.7. Flächen dürfen keine Umrandung haben.

2.8. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Aluminium etc.

2.9. Die landeskirchliche Richtlinie zur Grabmalgestaltung vom 15. September 1992 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

3. Schrift, Inschrift und Symbol

3.1. Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Die volle Nennung des Namens in der Reihenfolge Vorname, Familienname ist erforderlich.

3.2. Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften (60-Grad-Schrift) oder plastisch erhabene zulässig.

3.3. Sogenannte Kastenschriften (vertieft-erhabene Schriften) sowie nicht aus dem gleichen Material des Grabmals seriennäig hergestellte Schriften, Ornamente, Symbole, Reliefs und Plastiken sind nicht zulässig.

3.4. Farbige Tönungen, schwarze und weiße Auslegfarbe, Gold- und Silberschriften, Ölfarben und Lackanstriche (außer bei Metall) sind nicht gestattet.

3.5. Inschriften sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und seine Überwindung Bezug nehmen. Die Erinnerung an den Verstorbenen kann durch die Nennung des vollen Namens, der Geburts- und Sterbedaten, evtl. durch Geburts- und Sterbeort ergänzt, bewahrt werden. Darüber hinaus kann eine sinnvolle Inschrift, z.B. Bibelwort oder Dichterwort von allgemeiner Gültigkeit, persönlichen Bezug haben und zugleich Hilfe für den Angehörigen sein, den Schmerz der Trennung zu überwinden.

Überflüssige Formulierungen wie „hier ruht“, „Ruhestätte“, „Familiengrabstätte“, „Elterngrab“, „Ruhe sanft“, „Unvergessen“, „In ewiger Verehrung“, „Auf Wiedersehen“ u.ä.; von eigentumsbezogener Anrede wie „Mein lieber ...“, „Unser ...“, Verwandtschaftsbezeichnungen und Kosenamen auf Grabmalen sind nicht zulässig.

3.6. Die Landeskirchliche Richtlinie zur Grabmalgestaltung vom 15. September 1992 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Friedhofordnung.

4. Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

4.1. Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben.

4.2. Für die Aufstellung des Grabmals eignet sich auf Gräbern für Erdbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform die gesamte Grabfläche, in der Regel das „Kopfende“. Auf Gräbern für Urnenbeisetzungen ist auch die zentrale Aufstellung auf der quadratischen Grabfläche möglich.

5. Grabstättengestaltung

5.1. Die Bepflanzung der Grabstätte erfolgt mit bodendeckenden, ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.

5.2. Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmals und der Personenbezug.

5.3. Bei einer Grabbepflanzung mit Personenbezug werden statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen in die bodendeckende Grundbepflanzung eingebracht. Diese sollten zu bestimmten Zeiten z.B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen das Grab in besonderer Weise schmücken.

5.4. Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein bis zu 10 Prozent der Gesamtfläche einnehmender Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.

5.5. Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenbündig eingelassenen Steckvasen.

5.6. Der Abschluss der Grabstätten gegen den Weg wird – soweit funktionell erforderlich – von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbündig gesetzt. Die Grabstätten werden in Rasenflächen mit ca. 1 m² großem, 15 cm erhöhtem Grabbeet angelegt. Die Grabbeete werden mit Bodendeckern eingefasst und bepflanzt. Die Pflanzfläche für Wechselbepflanzung ist vor dem Grabmal. Rechts und links vom Grabstein oder statt dessen können Solitärpflanzen gesetzt werden. Die Rasenflächen werden von der Friedhofsverwaltung gemäht.

6. Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:

6.1. das Aufstellen von Pflanzschalen, -kübeln und -kästen sowie zusätzlichem Grabschmuck aus nichtverrottbarem Material.

6.2. das Aufbewahren von Gefäßen, Geräten u.a. (Leihgeräte stehen zur Verfügung).

6.3. das Verwenden von Einmachaläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen

6.4. das Aufstellen von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen und ähnlichen Baulichkeiten sowie von Sitzgelegenheiten

6.5. das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies, Folien und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie mit Torf oder nur Erde ohne Be pflanzung

6.6 die Verwendung von gefährter Erde

6.7. individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Pflanzen, Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoffen usw., sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken oder Platten u.ä.

6.8 das Aufstellen von offenen Kerzen

7. Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.

8. Die landeskirchliche Richtlinie zur Grabstättengestaltung vom 15. September 1992 (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

9. Folgende Grabfelder des Friedhofes unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien:

für Erdbestattungen: Abteilung J III
Abteilung J IV

für Aschenbestattungen: Abteilung J I
Abteilung J II
Abteilung H I
Abteilung H II
Abteilung K II

5. Nachtrag

Zur genehmigten Friedhofsordnung vom 15.06.1993 für die
Friedhöfe
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mittweida

**Betr.: § 35 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften – Betr.
Abteilung H I, H II, J I, J II, J III, J IV, K II**

„Weichgestein“ wie Sandstein / Porphyrr / Marmor / Kalkstein
+ Oberfläche geschliffen möglich
+ vertieft eingearbeitete Schrift (60° Schrift) oder plastisch erhabene Schrift
+ Schrift und Symbol – Tönung bzw. nicht glänzende Lasur in Steinfarbe möglich
+ Gestrahlte Schrift in Ausnahmefällen nach Antrag möglich

„Hartgestein“ wie Granit / Quarzporphyrr / Syenit / Diabas
+ Oberfläche **nicht** geschliffen oder poliert
+ vertieft eingearbeitete Schrift (60° Schrift) oder plastisch erhabene Schrift
+ Schrift und Symbol – Tönung bzw. nicht glänzende Lasur in Steinfarbe möglich

Mittweida, d. 11.03.2013

Der Friedhofsträger
Ev.-Luth. Kirchenvorstand
der Stadtkirche Mittweida
Hainichener Str. 14
09648 Mittweida



gez. [Redacted] Vors. des KV

gez. [Redacted] Mitgl. des KV

§ 36 Grabmalgrößenfestlegung

Die Maßbegrenzungen gelten auch für Holz und Metall, ausgenommen die Mindeststärke. Breit gelagerte Steine sind in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften nicht möglich.

Max. Raummaß m ³	Mindeststärke siehe § 23 m	Max. Breite m	Max. Höhe m
1. Steingrabmal für einstellige Urnengrabstätten 0,05	0,12 – 0,18	0,35	1,30
2. Steingrabmal für mehrstellige Urnengrabstätten 0,06	0,14 – 0,18	0,40	1,30
3. Steingrabmal für Reihengrab und einstelliges Wahlgrab für Erdbestattung 0,075	0,14 – 0,18	0,45	1,30
4. Steingrabmal für zwei und mehrstellige Wahlgräber – Erdbestattung 0,13	0,14 – 0,18	0,55	1,85

Kreuzförmige Grabmale können die Breite um 20 % überschreiten, wenn das vorgesehene Raummaß eingehalten wird.

Das Raummaß darf durch ein weiteres Grabmal nicht überschritten werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Zu widerhandlungen

1. Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13 und 21 Absatz 6 bis 9 zu widerhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruch bzw. wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindesatzung zur Anzeige gebracht werden.
2. Bei Verstoß gegen den § 33 Absatz 1 sowie den § 34 Absatz 2 und 3 und den § 35 Absatz 2 und 3 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.
3. Bei Verstoß gegen den § 33 Absatz 2 und § 34 Absatz 4 sowie § 35 Absatz 5 wird nach § 21 Absatz 5 verfahren.

§ 38 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 39 Öffentliche Bekanntmachung

1. Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen und aller Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
 2. Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem Amtsblatt der Stadt Mittweida.

§ 40 In-Kraft-Treten

1. Diese vom Evangelisch-Lutherischen Bezirkskirchenamt Rochlitz/Leipzig am 15. Juni 1993 bestätigte Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
 2. Mit In-Kaft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung vom 20.5.1981 außer Kraft.
 3. In diese Friedhofsordnung wurden folgende Nachträge eingearbeitet:
am 10.01.1997: § 34 Position 6
am 26.06.2001: § 20 Vergabebestimmungen
 § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgräberstätten
 Anlage 4, Anlage 5, Anlage 7
am 18.03.2003: § 33, Position 3 + 4
am 26.10.2006: § 35, Position 9

Der Friedhofsträger

Ev.-Luth. Kirchenvorstand

Der Stadtkirche Mittweida

Hainichener Str. 14, 09648 Mittweida

Vors. des Ky

Mital. des Ky

Klechanskie

Mittweida, d. 26.06.2001

Bestätigungsvermerk des Ev.-Luth. Bezirkskirchenamtes

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Rochlitz

Superintendent
i.V. gez. Waltsgott

Kirchenamtsrat
i.A. gez. Lippke

104

Rochlitz, den 31.07.2001

V. Anlagen

ANLAGE 1

Landeskirchliche Richtlinien zur Grabmalgestaltung in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (liegt bei der Friedhofsverwaltung zur Einsichtnahme aus)

ANLAGE 2

Landeskirchliche Richtlinien zur Grabstättengestaltung in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (liegt bei der Friedhofsverwaltung zur Einsichtnahme aus)

ANLAGE 3

Richtlinien zur Fundamentierung des Grabmales (liegt bei der Friedhofsverwaltung zur Einsichtnahme aus)

ANLAGE 4

Grundsätze für Urnengemeinschaftsanlagen

1. Eine Urnengemeinschaftsanlage ist ein Gräberfeld bzw. eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten, also anonymen Urnenbeisetzungsstellen. Für die Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage werden keine Nutzungsrechte vergeben.
2. Für Urnengemeinschaftsanlagen gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten.
3. Ein Anspruch auf Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage besteht nicht. Der Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen auf Bestattung in einer solchen Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die Gemeinschaftsanlage.
4. Die Namen der im Urnengemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden gemeinsamen Namensträger auf der Grabanlage genannt.
5. Ein Schmuck oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Schnittblumen in Steckvasen sind zu persönlichen Gedenktagen an der Wegkante erlaubt. Anderer Grabschmuck ist auf Urnengemeinschaftsanlagen nicht gestattet und wird von Amts wegen entfernt.
6. Die Gestaltung und Unterhaltung der Anlage obliegt dem Friedhofsträger im Rahmen der landeskirchlichen Bestimmungen für die Errichtung von Urnengemeinschaftsanlagen.
7. Aus- und Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht gestattet.
8. Für Urnengemeinschaftsanlagen wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr bei der Bestattung im voraus erhoben.

ANLAGE 5

Grundsätze für Bestattung in einem Erdreihengrab mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung

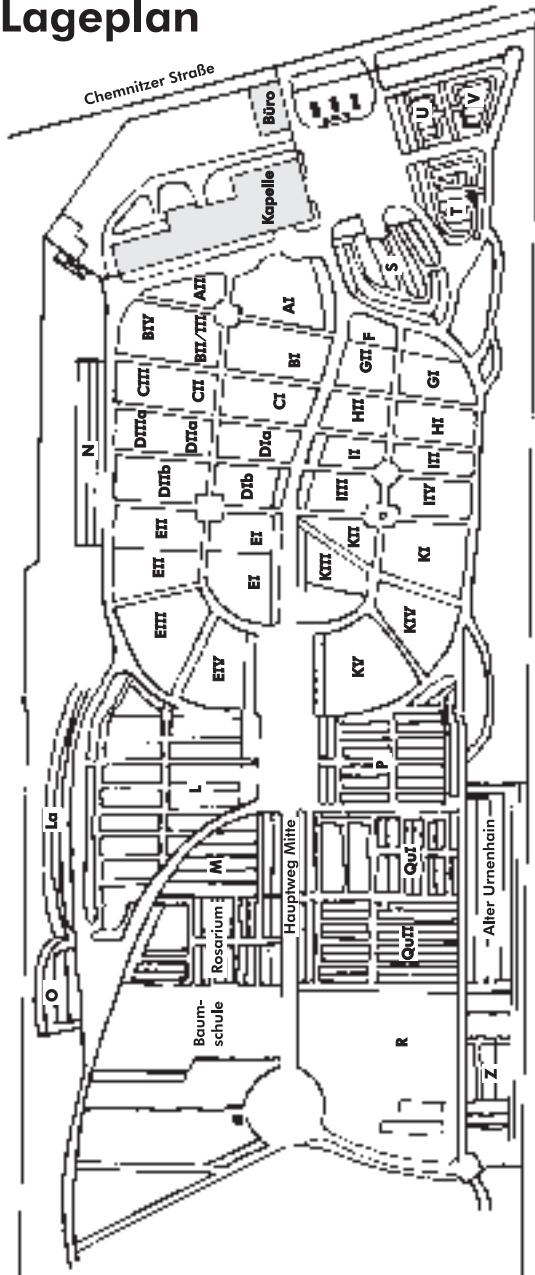
1. Die Erdreihengrabanlage mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung ist ein Gräberfeld für Sargbestattungen mit Einzelbeisetzung. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung einheitlich angelegt, bepflanzt und für die Dauer der Ruhezeit gepflegt.
2. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
3. Hartholzsärge sind nicht zulässig.
4. Die Gräber werden mit einem Grabmal (einheitliche Größe und Materialart mit erhabener Schrift und vollem Namen [Vor- und Zuname] sowie Geburts- und Sterbejahr) gekennzeichnet. Die Friedhofsverwaltung gibt die Fertigung in Auftrag, die Kosten sind Bestandteil der Gebühr.
5. Das Grab wird nicht einzeln gekennzeichnet, und es werden keine Nutzungsrechte vergeben.
6. Ein Schmuck oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Schnittblumen in Steckvasen sind zu persönlichen Gedenktagen an der Wegkante erlaubt. Anderer Grabschmuck ist auf dem Erdreihengrab mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung nicht gestattet und wird von Amts wegen entfernt.
7. Aus- und Umbettungen aus Erdreihengräbern mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung sind nicht gestattet.
8. Für Erdreihengräber mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung wird die Friedhofsunterhaltsgebühr bei der Bestattung für 20 Jahre im voraus erhoben.

ANLAGE 6

Benutzungsordnung für die Leichenhalle auf dem Neuen Friedhof in Mittweida

1. Die Leichenhalle dient ausschließlich der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung und darf nicht zu anderweitigen Zwecken wie Lagern von leeren Särgen, sonstigen Materialien etc. (außer Arbeitsmitteln und Material für den unmittelbaren Gebrauch) verwendet werden.
2. Die Bestattungsunternehmen sind verpflichtet, jeden Zu- und Abgang von Leichen mit Namen des Verstorbenen, Datum, Bestattungsfirma und Unterschrift des Fahrers ins Leichenhallenbuch einzutragen.
3. Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
Ortsansässigen Bestattungsunternehmen wird der Zugang zur Leichenhalle durch eigene Schlüssel gestattet.
4. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen in zeitlicher Absprache mit der Bestattungsfirma und unter deren Aufsicht im Aufbahrungsraum sehen. Die Friedhofsverwaltung ist von diesem Termin vorher zu informieren, um den Aufbahrungsraum entsprechend vorbereiten zu können.

Lageplan



5. Die örtliche Gewohnheit, 20 Minuten vor der Trauerfeier den Sarg im Aufbahrungsräum offen – oder geschlossen – aufzustellen, die Abschiednahme durch die Bestattungsfirma zu beaufsichtigen sowie die Blumenspenden anzunehmen und den Sarg zu schließen, wird weiter beibehalten.
Vor Beginn der Feier übernehmen die Träger der Friedhofsverwaltung den Sarg zur Feier und Beisetzung bzw. zum Überführungswagen.
 6. Die Leichenhalle wird von der Friedhofsverwaltung gereinigt und instand gehalten.
Die Bestattungsfirmen haben Verunreinigungen, die durch ihre Tätigkeit entstehen, unmittelbar zu entfernen.
Außerdem ist Sorge zu tragen, dass Reinigungsarbeiten ungehindert durchgeführt werden können.
 7. Für die Benutzung der Leichenhalle sowie der Kühlzelle werden von der Friedhofsverwaltung Gebühren erhoben.

ANLAGE 7

Grundsätze für Bestattung einer Urne in einem Reihengrab mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung

1. Die Urnenreihengrabanlage mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung ist ein Gräberfeld bzw. eine Grabstätte mit einzeln gekennzeichneten Urnenbeisetzungsstellen. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung einheitlich angelegt, bepflanzt und für die Dauer der Ruhezeit gepflegt.
 2. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
 3. Die Gräber werden mit einem Namensträger (vollem Namen [Vor- und Zuname] sowie Geburts- und Sterbejahr) gekennzeichnet. Die Friedhofsverwaltung gibt die Fertigung in Auftrag, die Kosten sind Bestandteil der Gebühr.
 4. Es werden keine Nutzungsrechte vergeben.
 5. Ein Schmuck oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Schnittblumen in Steckvasen sind an der von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Stelle (Steckvasenhalter) erlaubt. Anderer Grabschmuck ist auf Urnenreihengräbern mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung nicht gestattet und wird von Amts wegen entfernt.
 6. Für Urnenreihengräber mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr bei der Bestattung für 20 Jahre im voraus erhoben.